

ISDH, Avenue Beauregard 1, 1700 Fribourg

Departement Bau und Umwelt
Umweltschutz
Kirchstrasse 2
8750 Glarus
E-Mail: umweltschutz@gl.ch

Freiburg, 30.08.2025
STELLUNGNAHME ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF DES KANTONALEN KLIMAGESETZES
DES KANTONS GLARUS

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen zum Entwurf für das Klimagesetz (KlimaG) im Kanton Glarus.

Die SMRI ist die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution der Schweiz. Sie trägt zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in allen Lebensbereichen und auf allen staatlichen Ebenen in der Schweiz bei. Als nationale Menschenrechtsinstitution arbeitet sie auf der Grundlage der Pariser Prinzipien der UNO. Die SMRI ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte. Finanziert ist sie vom Bund und den Kantonen. Die SMRI ist analog zu einem Verein strukturiert. Sie ist autonom, politisch, institutionell und ideologisch unabhängig. Ihrer Rolle und Aufgabe entsprechend äussert sich die SMRI nachfolgend in erster Linie zu den menschenrechtlichen Aspekten des Vernehmlassungsentwurfes.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Klimaschutz und zum Schutz vor den Folgen des Klimawandels als menschenrechtliche Verpflichtungen des Kantons Glarus

Die SMRI begrüsst das geplante Klimagesetz im Kanton Glarus, mit dem der Regierungsrat beabsichtigt, sowohl dem Landsgemeindebeschluss, mit dem 2022 der Klimaschutz in die Kantonsverfassung aufgenommen wurde (Art. 22a KV-GL), als auch den Bestimmungen des Bundesgesetzes

über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) nachzukommen.

Aus menschenrechtlicher Perspektive bietet es sich an, den Entwurf des Klimagesetzes gezielt weiterzuentwickeln, insbesondere im Hinblick auf eine ambitionierte Reduktion von Treibhausgasemissionen im Lichte der jüngeren Rechtsprechung zum Klimawandel sowie auf wirksame Anpassungsmassnahmen, die die Bedürfnisse besonders vulnerabler Personen berücksichtigen.

In Art. 22a Abs. 1 der Kantonsverfassung verpflichtet sich der Kanton Glarus dazu, dass:

«Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiligen Auswirkungen ein. Sie leisten den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Kantons, des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen.»

Die SMRI orientiert sich in ihren Bemerkungen zum KlimaG an dieser Zielsetzung. Sie hebt hervor, dass die Glarner Kantonsverfassung Kanton und Gemeinden verpflichtet, einerseits ihren Beitrag zur Begrenzung der Klimaveränderung zu leisten und andererseits die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu bekämpfen. Dabei verweist der genannte Verfassungsartikel nicht nur auf die nationale, sondern auch auf die internationale Rechtslage. Dies steht im Einklang mit Art. 5 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV), der als Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns festhält, dass Bund und Kantone das Völkerrecht beachten.

Die Bemerkungen der SMRI stützen sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in seinem Klimaurteil i.S.Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u. a. gegen die Schweiz vom 9. April 2024 (Nr. 53600/20, im Folgenden “Klimaurteil”) sowie auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zu den Verpflichtungen der Staaten betreffend den Klimawandel vom 23. Juli 2025 (im Folgenden “Klimagutachten”).²

Der EGMR hat verbindlich festgestellt, dass Staaten menschenrechtlich verpflichtet sind, ihre Bevölkerung vor den Folgen des Klimawandels zu schützen und wirksame Massnahmen zu ergreifen, um den Klimawandel zu begrenzen. Der IGH bestätigt diese Pflicht in seinem Klimagutachten und konkretisiert die internationalen Verpflichtungen der Staaten sowohl hinsichtlich der Minderung des Klimawandels (mitigation) als auch der Anpassung an seine Folgen (adaptation). Eine Verletzung dieser Pflichten stellt eine völkerrechtswidrige Handlung dar.

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen des KlimaG eingegangen wird, sei hervorgehoben, dass der Entwurf eine solide Grundlage darstellt und zugleich die Gelegenheit bietet, zentrale Aspekte aus menschenrechtlicher Perspektive noch stärker zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Anpassung an den Klimawandel, der Umgang mit Verlusten und Schäden, die Partizipationsrechte sowie der Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz.

¹ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte i.S. Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz vom 9. April 2024 (Nr. 53600/20), folgend zitiert als “EGMR, Klimaurteil”.

² Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zur Klimaschutzpflicht, Den Haag, 23. Juli 2025, im Folgenden zitiert als “IGH, Klimagutachten”.

Bemerkung zur Anpassung an den Klimawandel

Der Entwurf des KlimaG setzt einen klaren Schwerpunkt auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen (Mitigation). Ergänzend dazu bietet sich die Chance, auch den Bereich der Anpassung (Adaptation) stärker zu berücksichtigen, der aus menschenrechtlicher Sicht besondere Bedeutung hat, wie sowohl der EGMR als auch der IGH betonen.

In seinem Grundsatzurteil zum Klimaschutz hat der EGMR hervorgehoben, dass sich aus Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) positive Schutzpflichten für staatliche Behörden ergeben, Betroffene vor den schwerwiegenden negativen Auswirkungen des Klimawandels auf ihr Leben, ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihre Lebensqualität wirksam zu schützen.³ Der Gerichtshof betont ausdrücklich, dass diese Pflichten nicht nur die Reduktion von Emissionen betreffen, sondern auch die Ergreifung wirksamer Massnahmen gegen bereits eintretende oder unvermeidbare Klimafolgen einschliessen.⁴ Dabei verweist der EGMR darauf, dass besonders verletzbare Gruppen, wie im vorliegenden Fall ältere Frauen, spezifisch zu schützen sind.⁵ Der Entscheid macht somit deutlich, dass Anpassungsmassnahmen ein integraler Bestandteil menschenrechtlicher Schutzpflichten im Kontext des Klimawandels sind.

In seinem Klimagutachten kommt der IGH zu dem Ergebnis, dass Staaten rechtlich verpflichtet sind, Klimaanpassungspläne zu erstellen und Anpassungsmassnahmen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen umzusetzen.⁶ Denn die negativen Auswirkungen des Klimawandels können die Wahrnehmung bestimmter Menschenrechte erheblich beeinträchtigen, darunter das Recht auf Leben, auf eine gesunde Umwelt, auf Gesundheit, auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Privatsphäre, auf Familie und Wohnung sowie die Rechte von Frauen und Kindern.⁷ Das bedeutet, dass der IGH das Versäumnis staatlicher Behörden, angemessene und rechtzeitige Anpassungsmassnahmen zu ergreifen, als potenzielle Verletzung ihrer internationalen Menschenrechtsverpflichtungen ansieht.⁸ Die SMRI nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass der Kanton Glarus bereits kantonale Strategien zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel sowie Massnahmen in verschiedenen Sektoren (Biodiversität, Boden, Gesundheit, Mensch und Tier, Naturgefahren, Tourismus, Wald und Wasser) auf Grundlage des Berichts von 2019 zum Umgang mit der Klimaveränderung verabschiedet hat. Um dem in Art. 5 Abs. 1 BV verankerten Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns gerecht zu werden – wonach das Recht Grundlage und Schranke staatlichen Handelns bildet –, empfiehlt es sich, diese und weitere Anpassungsmassnahmen in einer gesetzlichen Grundlage zu verankern.

Vor diesem Hintergrund bietet der Entwurf des KlimaG die Möglichkeit, eine wichtige menschenrechtliche Dimension noch stärker zu berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die Ausgestaltung klarer Regelungen zu Anpassungsmassnahmen, etwa zum Schutz vulnerabler Gruppen, zum Umgang mit klimabedingten Schäden oder zur Vorsorge gegen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken. Eine solche Weiterentwicklung würde den Entwurf zusätzlich im Sinne der vom EGMR

³ EGMR, Klimaurteil, Rz. 544 – 554.

⁴ EGMR, Klimaurteil, Rz. 552.

⁵ EGMR, Klimaurteil, Rz. 410, 478, 509.

⁶ IGH, Klimagutachten, Rz. 209-213, 255-257 und 457.

⁷ IGH, Klimagutachten, Rz. 327-386.

⁸ IGH, Klimagutachten, Rz. 405-407, 444, 449 und 457.

hervorgehobenen menschenrechtlichen Mindeststandards und der vom IGH bestätigten völkerrechtlichen Verpflichtungen stärken.

Bemerkung zu Partizipationsrechten

Der EGMR betont, dass die staatlichen Schutzpflichten gegen die Gefahren des Klimawandels nicht nur substanzielle Massnahmen erfordern (z. B. Emissionsreduktionen, Anpassung), sondern auch Verfahrensgarantien.⁹ Die Behörden müssen sicherstellen, dass Betroffene, insbesondere auch vulnerable Gruppen, Zugang zu relevanten Informationen erhalten.¹⁰ Sie haben alle Informationen, die für die Festlegung und Umsetzung von Vorschriften und Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels von Bedeutung sind, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.¹¹ Dazu gehören insbesondere die Ergebnisse einschlägiger Studien, damit die Bevölkerung die Risiken, denen sie ausgesetzt ist, beurteilen kann.¹² Darüber hinaus müssen Verfahren bestehen, die sicherstellen, dass die Meinungen der Öffentlichkeit und insbesondere die Interessen der von Klimamassnahmen oder deren Unterlassung betroffenen oder gefährdeten Personen im Entscheidungsprozess wirksam berücksichtigt werden.¹³

Bemerkung zum Zugang zu Gericht

Der Zugang zu einem wirksamen rechtlichen Verfahren ist ein zentrales Element der menschenrechtlichen Schutzpflichten im Klimabereich. Die Schweiz wurde u.a. durch den EGMR verurteilt, weil den Beschwerdeführerinnen kein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gegen unzureichende Klimaschutzmassnahmen gewährt wurde.¹⁴ Staaten müssen Verfahren schaffen, in denen Betroffene die Rechtmässigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit der staatlichen Klimapolitik überprüft werden können. Gerade auch besonders vulnerablen Gruppen muss der Zugang zu Gericht niedrigschwellig und effektiv gewährleisten werden.¹⁵

Das KlimaG kann dazu beitragen, die Rechte Betroffener im Zusammenhang mit Klimamassnahmen zu sichern. Zugleich eröffnet sich die Möglichkeit, die erweiterte Verbandsbeschwerde gemäss dem EGMR-Klimaurteil¹⁶ gesetzlich zu verankern und damit nichtstaatlichen Organisationen im Klimabereich die Chance zu geben, die Interessen ihrer Mitglieder wirksam durchzusetzen.

Bemerkung zur sozialen Gerechtigkeit

Die Frage eines effektiven und menschenrechtskonformen Klimaschutzes berührt verschiedene Dimensionen sozialer Gerechtigkeit. Wenn der Staat vulnerable Gruppen nicht gezielt schützt oder Klimapolitik soziale Ungleichheiten verschärft, kann dies aus menschenrechtlicher Perspektive eine Verletzung des Gleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots darstellen. In der Schweiz garantiert Art. 8 BV das Diskriminierungsverbot und die Gleichbehandlung. International gilt Art. 14 EMRK in Verbindung mit anderen Rechten sowie die jeweiligen Art. 2 der UNO-Pakte I und II als Grundlage für den Schutz vor Benachteiligung. Massnahmen, die im Bereich des Klimaschutzes

⁹ EGMR, Klimaurteil, Rz. 553–554 i.V.m 539–540.

¹⁰ EGMR, Klimaurteil, Rz. 554.

¹¹ Ibid.

¹² Ibid.

¹³ Ibid.

¹⁴ EGMR, Klimaurteil, Rz. 623–628 und 630–634.

¹⁵ Ibid.

¹⁶ EGMR, Klimaurteil, Rz. 489–503 und 521–526.

ergriffen werden, müssen daher im Sinne einer gerechten Transformation sozial ausgestaltet werden und sicherstellen, dass keine zusätzlichen Einschränkungen für ohnehin stark belastete Bevölkerungsgruppen wie Armutsbetroffene oder Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen entstehen. Ausserdem sind beispielsweise bei der Finanzierung klimapolitischer Massnahmen besonders Akteure in die Verantwortung zu nehmen, die besonders stark zum Klimawandel beitragen.

Ein weiterer zentraler Aspekt der menschenrechtlichen Verpflichtungen im Kontext des Klimawandels ist die Verantwortung der gegenwärtigen für die kommenden Generationen. Die Schweizer Bundesverfassung (Präambel, Art. 2 und Art. 73) verpflichtet den Staat zur Nachhaltigkeit, zur Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und zur dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Auch der EGMR betont, dass Massnahmen gegen den Klimawandel Fragen der intergenerationellen Lastenverteilung aufwerfen, in Bezug auf die verschiedenen Generationen gegenwärtig lebender Menschen als auch in Bezug auf künftige Generationen.¹⁷ Der IGH unterstreicht in seinem Gutachten ebenfalls die Generationengerechtigkeit, die auch die Politik der Staaten im Bereich des Klimaschutzes prägen muss.¹⁸

Bemerkung zum Ingress

Das KlimaG stützt sich nicht nur auf Artikel 22a der Glarer Kantonsverfassung und die Ziele im KIG ab, sondern gründet auch in den grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen des Kantons Glarus (siehe für die Begründung die grundsätzlichen Bemerkungen zu Klima und Menschenrechte, gerade oben). Die SMRI empfiehlt, diese menschenrechtliche Dimension im Gesetzgebungsprozess besonders hervorzuheben, um die Akzeptanz und Tragfähigkeit des KlimaG weiter zu stärken und eine klare Weichenstellung für kommende Generationen vorzunehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des KlimaG

Zu Artikel 1: Zweck

Die SMRI begrüsst, dass sich der Zweckartikel auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und der Natur bezieht. Dieser Schutz ist eine notwendige Bedingung, um die Menschenrechte zu schützen und zu garantieren. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrnehmung der Menschenrechte bietet es sich an, den **Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte ausdrücklich als eigenständigen Zweck** im KlimaG zu verankern.

Wie in den grundsätzlichen Bemerkungen zu Klima und Menschenrechten dargelegt, bedingt der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels einerseits die Reduktion von Treibhausgasen und andererseits die Anpassung an die bereits veränderten klimatischen Bedingungen. Dies wird im Zweckartikel bereits angedeutet, indem erwähnt wird, dass der Kanton auf eine klimaneutrale und klimaresiliente Gesellschaft hinwirkt. Darauf aufbauend bietet sich die Gelegenheit, die **Anpassung an den Klimawandel ebenfalls als eigenen Zweck** hervorzuheben. Zudem bietet

¹⁷ EGMR, Klimaurteil, Rz. 419–420 und 489.

¹⁸ IGH, Klimagutachten, Rz. 155–157 und 161.

es sich an, gesetzlich klarzustellen, dass die Anpassung insbesondere mit Blick auf den **Schutz besonders vulnerabler Gruppen** zu erfolgen hat. Die Aufnahme dieses Zwecks eröffnet zugleich die Möglichkeit, Art. 1 Abs. 2 lit. c so weiterzuentwickeln, dass die Finanzmittelflüsse nicht nur auf eine emissionsarme und widerstandsfähige Entwicklung ausgerichtet werden, sondern auch gezielt Massnahmen unterstützen, die Mensch, Tier und Natur vor den negativen Folgen des Klimawandels schützen.

Zu Artikel 2: Gegenstand und Geltungsbereich

Die SMRI nimmt zur Kenntnis, dass der Adressatenkreis des KlimaG derzeit auf die zentralen Verwaltungen des Kantons und die Gemeinden beschränkt ist. Im Lichte von Art. 35 BV, der die Geltung der Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung festschreibt, erscheint es sinnvoll, den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes breiter zu fassen. Dies könnte zumindest **alle Akteure einschliessen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen**, einschliesslich der dezentralen Verwaltungen. Da sich der in Art. 22a der Verfassung des Kantons Glarus verankerte Klimaschutzauftrag zudem auf die gesamten Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden bezieht, bietet sich die Möglichkeit, auch öffentliche Unternehmen und Anstalten sowie Unternehmen mit kommunaler oder kantonaler Beteiligung einzubeziehen. Überdies böte es sich an, weitere Tätigkeitsfelder ausdrücklich zu berücksichtigen, in denen Kanton und Gemeinden klimapolitisch relevanten Einfluss ausüben können.

Zu Artikel 3: Klimaziele des Kantons

Die SMRI hebt hervor, dass die Bundesgesetzgebung vorsieht, dass die Kantone **ab 2040 in ihren zentralen Verwaltungen mindestens Netto-Null-Emissionen** anstreben (Art. 10 Abs. 4 KIG). Das KlimaG bietet dem Kanton Glarus die Möglichkeit, dieser Aufforderung nachzukommen und eine Vorreiterrolle in Richtung Klimaneutralität einzunehmen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass der EGMR aus den menschenrechtlichen Verpflichtungen die Notwendigkeit abgeleitet hat, auf Grundlage einer Quantifizierung der verbleibenden globalen Emissionen zu handeln. Basierend auf dem IGH-Klimagutachten ist zu ergänzen, dass die Quantifizierung sich am **weltweiten Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C** zu orientieren hat.¹⁹ Entsprechend dürfen einzelstaatliche Ziele nicht frei ausgestaltet werden, sondern müssen ehrgeizig, wissenschaftsbasiert, unter Berücksichtigung des verbleibenden globalen CO₂-Budgets sowie von Fairness-Erwägungen festgelegt werden. Für den Kanton Glarus bedeutet dies, dass sich seine Klimaziele daran ausrichten sollten, wie viele Treibhausgasemissionen bis zu welchem Zeitpunkt noch zulässig sind. Gemäss dem EGMR ist die angewandte Berechnungsmethodik dabei in transparenter Weise offenzulegen.²⁰

Zudem hebt die menschenrechtliche Rechtsprechung hervor, wie wichtig **Zwischenziele** sind, um regelmässig überprüfen zu können, ob Kanton und Gemeinden auf dem richtigen Weg zur Erreichung der Reduktionsziele sind.²¹ Solche Zwischenziele sollten in **kurzen zeitlichen Abständen** festgelegt werden, um eine wirksame und kontinuierliche Steuerung zu ermöglichen.²²

¹⁹ EGMR, Klimaurteil, Rz. 569–572.

²⁰ EGMR, Klimaurteil, Rz. 572 i.V.m. 553–554.

²¹ EGMR, Klimaurteil, Rz. 550.

²² EGMR, Klimaurteil, Rz. 550.

Zu Artikel 4: Kantonaler Klimaplan und Artikel 5: Kommunale Klimapläne

Aus dem oben Dargelegten erscheint es angezeigt, die Klimapläne gesetzlich ausdrücklich am global anerkannten 1,5-Grad-Ziel auszurichten. Der EGMR und der IGH haben in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass dazu eine **wissenschaftsbasierte Methodik** („best available science“) festgelegt werden muss, die aufzeigt, welche Emissionsreduktionen in welchem Zeitraum notwendig sind.²³ Ergänzend empfiehlt sich die Festlegung sektorspezifischer Reduktionsziele (Energie, Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude, Industrie etc.), um Massnahmen gezielt zu entwickeln, Verantwortlichkeiten klar zuzuordnen und bei Bedarf nachzusteuern.²⁴

Neben Massnahmen zur Emissionsreduktion erscheint es angezeigt, die Klimapläne um spezifische Anpassungs- und Schutzmassnahmen zu erweitern, die prioritär auf die Bedürfnisse besonders vulnerabler Personen ausgerichtet sind.

Darüber hinaus gewinnen die Klimapläne an Wirksamkeit, wenn sie über eine kurzfristige und lokale Perspektive hinausgehen und sowohl die **Interessen künftiger Generationen als auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen kantonaler und kommunaler Emissionen berücksichtigen**. Dies entspricht der Verpflichtung, Menschenrechte nicht nur gegenwärtig, sondern auch zukunftsgerichtet wirksam zu gewährleisten. Ein hoher Ambitionsgrad sowie eine sozial gerechte Finanzierung, die eine faire und tragbare Verteilung der Belastungen sicherstellt, sind aus menschenrechtlicher Sicht hierfür von zentraler Bedeutung. Dies fordert bereits die Glarer Kantonsverfassung in Art. 22a Abs. 2, zweiter Satz: „Die Massnahmen zum Klimaschutz sind umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträglich auszugestalten“.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist es erforderlich, den Planungsprozess für die kantonalen und kommunalen Klimapläne so auszugestalten, dass Transparenz, Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind, wodurch zugleich Legitimität und Vertrauen in die Umsetzung gestärkt werden. Zur fundierten Erarbeitung auf kommunaler Ebene kann der Kanton durch fachliche Unterstützung einen wesentlichen Beitrag leisten. Um die Wirksamkeit der Pläne fortlaufend sicherzustellen, ist eine **engere Taktung der Überprüfung** erforderlich, die sich am jeweils aktuellen Stand der Klimawissenschaft orientiert. Ergänzend ist ein **Mechanismus zur automatischen Nachsteuerung** vorzusehen, falls sich Zielabweichungen abzeichnen.

Schliesslich entspricht es den Vorgaben des Umweltvölkerrechts, die Klimapläne in einem **offenen und partizipativen Verfahren** zu erarbeiten, das gewährleistet, dass insbesondere die Anliegen vulnerabler Personen wirksam berücksichtigt werden

Zu Artikel 6: Kantonale Ökobilanz

Die in Artikel 6 vorgesehene periodische Überprüfung der **kantonalen Ökobilanz** ist zentral für die Wirksamkeit der klimapolitischen Massnahmen. Der **Überprüfungsintervall sollte daher im Gesetz festgelegt werden**.

Aus der menschenrechtlichen Rechtsprechung ergibt sich zudem, dass die Ökobilanz darüber hinaus auf einer **wissenschaftsbasierten und transparenten Methodik** („best available science“)

²³ EGMR, Klimaurteil, Rz. 550 d und 552; IGH, Klimagutachten, Rz. 254, 258 und 298.

²⁴ EGMR, Klimaurteil, Rz. 549, 550 b; IGH, Klimagutachten, Rz. 209–213, 255–259.

basieren soll.²⁵ Sie muss insbesondere eine Ermittlung und regelmässige Überprüfung der **direkten und indirekten Treibhausgasemissionen des Kantons – auch über die Landesgrenzen hinaus –** beinhalten.

Zu Artikel 7: Massnahmen

D Die SMRI weist darauf hin, dass die **menschenrechtliche und soziale Ausrichtung** des KlimaG insbesondere in seinen Massnahmen zum Ausdruck kommen kann. Dabei ist es aus menschenrechtlicher Sicht besonders wichtig, die Perspektiven vulnerabler Bevölkerungsgruppen bereits in der Entwicklung konkreter Massnahmen einzubeziehen.

Die Massnahmen müssen ausserdem auf den **Stand der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Technologien** ausgerichtet sein.²⁶ Beratungsleistungen zur Entwicklung und Umsetzung der Massnahmen sollen durch eine kantonale Fachstelle erfolgen. Abschliessend empfiehlt die SMRI eine **unabhängige Kontrollinstanz** einzurichten und im Gesetz zu verankern, welche die Umsetzung und Wirkung der Massnahmen überprüft.

Die SMRI hofft, mit den genannten Punkten aus menschenrechtlicher Sicht einen konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung des KlimaG des Kantons Glarus leisten zu können, das eine bedeutende Rolle für die Schweizer Klimapolitik einnimmt.

Für Rückfragen zu den genannten Punkten stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Judith Kopp
Schweizerische Menschenrechtsinstitution



Dr. Laura Knöpfel, Advokatin
Schweizerische Menschenrechtsinstitution

²⁵ EGMR, Klimaurteil, Rz. 550 d und 552; IGH, Klimagutachten, Rz. 254, 258 und 298.

²⁶ EGMR, Klimaurteil, Rz. 550 d und 552; IGH, Klimagutachten, Rz. 254, 258 und 298.